



2

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Rechts- und Widerspruchsstelle

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Widerspruchsbescheid

Datum: 13. Juni 2013

Geschäftszeichen: 139.M - 96204BG0065589 - W-96204-02956/13

**Auf den Widerspruch
wohnhaft
vom
eingegangen am
gegen den Bescheid vom
Geschäftszeichen:** des Herrn Ralph Boes
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

16. April 2013

18. April 2013

22. März 2013

213 - 96204BG0065589

wegen Minderung Arbeitslosengeld II

trifft die Rechts- und Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Bescheid vom 02.01.2013 wurden dem Widerspruchsführer für die Zeit vom 01.01.2013 bis 30.06.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, in Höhe von monatlich 754,96 Euro bewilligt. Hiervon entfielen 382,00 Euro auf die Regelleistung und 372,96 Euro auf die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 22.03.2013 wurde der dem Widerspruchsführer zustehende Anteil des Arbeitslosengeldes II für die Monate April, Mai und Juni 2013 in Höhe von 229,20 Euro abgesenkt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf den Inhalt der Begründung wird Bezug genommen.

Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass ihm bewusst sei, dass seine in den Schreiben vom 15.02.2013 und 10.03.2013 genannten Gründe nicht ausreichend im Sinne des SGB II seien, um ihn sanktionsfrei zu stellen. Jedoch seien wir alle dem Grundgesetz verpflichtet. Harzt IV sei in Gesetz gegossene Verfassungswidrigkeit und Sanktionen somit unmenschliche, blinde Unterwerfung fordernde oder in die Vernichtung führende Barbarei. Die Sanktion trage politischen Charakter sodass er politischer Verfolgung ausgesetzt sei. Des Weiteren hungere er seit dem 01.04.2013 da auch die Ersatzregelungen (Essensgutscheine) menschenunwürdig seien.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist verpflichtet, konkrete Schritte zur Beendigung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen (§ 2 SGB II). Kommt er diesen Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistungen zur Folge.

Das Arbeitslosengeld II wird bei der ersten wiederholenden Pflichtverletzung um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn er sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, die in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen, § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 31a Abs.1 SGB II.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

In der am 18.01.2013 erlassenen Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II) wurde vereinbart, dass der Widerspruchsführer bis zum 15.02.2013 eine detaillierte Auflistung

erwung

In dieser Zeit war er
von Art auf umhelfend gesetzt

seiner Aktivitäten im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit als Dozent und Referent im Zeitraum Juli bis Dezember 2012 einreicht. Des Weiteren sollte eine Auflistung der Einnahmen und Ausgaben die aus der Ausübung seiner Selbstständigkeit resultieren, eingereicht werden. Ziel war es zu überprüfen und auszuwerten, ob und in welchem Umfang seine Tätigkeit als berufliche Selbstständigkeit anerkannt werden kann und inwieweit sodann die Tätigkeit geeignet ist, seine Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Leigenschel -> keine Weigerung war von vornherein klar

Mit Schreiben vom 15.02.2013 teilte der Widerspruchsführer mit, dass es wenig Sinn mache eine Auflistung seiner Aktivitäten zu übersenden, da die Widerspruchsgegnerin diese ausschließlich auf das Kriterium reduziere, ob seine Tätigkeit auch einen wirtschaftlichen Erwerb erbringe. Dies sei aber nicht sein vorrangiges Ziel. Vielmehr solle seine Arbeit sinnvoll sein und dem Gemeinwohl dienen. Folglich sei die Begutachtung der Auflistung nur Zeitverschwendung. Er denke jedoch nochmals über die Übersendung nach

Mit Anhörungsschreiben vom 04.03.2013 wurde der Widerspruchsführer zu dem Vorwurf keine Eigenbemühungen unternommen und nachgewiesen zu haben, mit Frist zum 28.03.2013 angehört.

Mit Schreiben vom 10.03.2013 teilte der Widerspruchsführer nunmehr mit entschieden zu haben, die geforderte Auflistung seiner Aktivitäten nun doch nicht beizubringen. Die Übersendung würde lediglich einen Aufschub der Sanktion, nicht jedoch eine Klärung der Verhältnisse bringen. Er reiche die Auflistung somit bewusst nicht ein und bitte die Widerspruchsgegnerin, bei der Entscheidung über eine Sanktion, sich ausschließlich an der Rechtslage zu orientieren. Somit komme das Problem schnellstmöglich vor das Gericht und vor den Gesetzgeber.

Der Widerspruchsführer hat damit erklärt, dass er, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, seinen Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 18.01.2013 nicht nachgekommen ist und auch zukünftig nicht wird.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die fehlenden Eigenbemühungen war somit nicht erkennbar. Dieser ist nach objektiven Maßstäben zu beurteilen. Es war nach Abwägung der individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen aus Steuermitteln erbringt, zumutbar Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit zu unternehmen und nachzuweisen. Dem ist der Widerspruchsführer, n.e.A. bewusst nicht nachgekommen.

*Quahd
total
7
0*

Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II um 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach Absatz 1 wird das Arbeitslosengeld II um 100 vom Hundert gemindert.

Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Bei Minderung des Arbeitslosengeldes II nach Satz 2 kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Minderung auf 60 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung begrenzen, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 vom Hundert der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen, § 31a Abs.3 Satz 1 SGB II.

~~Sachleistungen wurden bisher nicht beantragt.~~

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen wurde innerhalb der Jahresfrist des § 31a SGB II bereits Anlass für den Eintritt einer Sanktion gegeben. Das vorangegangene Sanktionsereignis datiert den 18.07.2012. In der Zeit von Oktober bis Dezember 2012 wurde die Regelleistung aufgrund einer gleichartigen Sanktion um 30% gekürzt. Es handelt sich hier somit um die erste wiederholte Pflichtverletzung nach § 31a SGB II.

Die Voraussetzungen für die Absenkung des Arbeitslosengeldes II um 60 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind daher erfüllt.

Für den Widerspruchsführer beträgt die nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung 382,00 Euro. Daraus ergibt sich eine Absenkung von 229,20 Euro.

~~Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt (§ 31b Abs.1 Satz 1 SGB II).~~

Die Sanktion umfasst demnach die Kalendermonate April, Mai und Juni 2013.

Für den Zeitraum der Sanktion war die eingangs genannte Bewilligungsentscheidung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 229,20 Euro monatlich aufzuheben (§ 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag _____